

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2014

Nr. 2014/34

## Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

---

### 1. Erwägungen

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen ist aufgrund diverser Organisationsänderungen anzupassen:

#### Departement des Inneren sowie Bau- und Justizdepartement

Das Amt für öffentliche Sicherheit (Afös) im Departement des Inneren wird per 1. Januar 2014 aufgehoben. Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) wird dem Bau- und Justizdepartement angegliedert, übrige Aufgaben des Afös wurden auf andere Ämter und Abteilungen des Departements des Inneren verteilt. Der Bereich Migration und Schweizer Ausweise wurde in ein neues Amt (Migrationsamt) überführt.

Die neue Organisation im Departement des Inneren und des Bau- und Justizdepartementes ist in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen abzubilden (Anpassungen §§ 3 und 4).

#### Finanzdepartement

Auf Antrag des Finanzdepartementes ist § 6 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen in zweifacher Hinsicht zu ergänzen:

(1) Bisläng wurden die Verfügungen zur Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege vom Vorsteher des Finanzdepartementes unterzeichnet. In Zukunft werden diese durch den Chef oder die Chefin des Amtes für Finanzen verfügt (neu § 6 Abs. 1 Bst. e).

(2) Gemäss § 4 der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung vom 23. Januar 1996 (ALV; BGS 921.12) ist das Finanzdepartement Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 lit. b des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.421.11) und damit zuständig, Entscheide der Bewilligungsbehörde gemäss Art. 83 Abs. 3 BGBB anzufechten. Materiell handelt es sich namentlich um Bewilligungen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie um Bewilligungen betreffend Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot. Die Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes, als Bewilligungsbehörde, werden heute durch das Amtsschreiberei-Inspektorat auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Es stellt dem Vorsteher des Finanzdepartementes in der Folge jeweils Antrag, auf die Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu verzichten. Es ist sachgerecht und dem Effizienzgedanken förderlich, den Entscheid über die Einreichung von Rechtsmitteln derjenigen Verwaltungsstelle zu übertragen, die auch die Überprüfung der Verfügungen vornimmt. Die Delegation der Beschwerde-Verzichtserklärung erfolgt daher an das Amtsschreiberei-Inspektorat (neu § 6 Abs. 1 Bst. f).

## Staatskanzlei

Die Übergangsverordnung zum Verfahren medizinischer Staatshaftung (BGS 124.22) ist durch die gesetzliche Regelung (§§ 19<sup>bis</sup> bis 19<sup>quater</sup> des Spitalgesetzes), die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, abgelöst worden. §7<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. e wird entsprechend angepasst.

## Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftsdepartement ersucht um Ergänzung von § 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7 (neu) und § 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 (neu). Es handelt sich hierbei um die Unterschriftsberechtigung betreffend die Verfügungen nach der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG; BGS 944.11) sowie die Erteilung der Unterschriftsberechtigung an den Leiter oder die Leiterin der Abteilung Jagd und Fischerei im Rahmen von Verfügungen nach der Jagd und Fischereigesetzgebung.

Des Weiteren wird § 7 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 gestrichen, der die Erteilung der Fähigkeitsausweise für Tierpfleger und Tierpflegerinnen durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin regelt (überholt).

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilagen**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Staatskanzlei (Eng, Stu, Roll)  
Departemente  
Fraktionspräsidien (4)  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS, BGS  
Parlamentsdienste  
Amtsblatt später

Veto Nr. 320      Ablauf der Einspruchsfrist: 17. März 2014.